
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EN 601/20

Beschluss

In dem Normenkontrollverfahren

der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD),
vertreten durch den Parteigeschäftsführer Herrn _____ D_____,
Schmalhorststraße 1 c, 45899 Gelsenkirchen

Antragstellerin

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Meister u. a.,
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Antragsgegner

beteiligt:

Der Vertreter des öffentlichen Interesses
beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

wegen

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrechts,
hier: Einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe, den Richter am Oberverwaltungsgericht Peters und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Kirschbaum

am 29. Oktober 2020 **beschlossen** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Vertreters des öffentlichen Interesses, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine landesrechtliche Verordnung, soweit darin die Fristbestimmung für die Durchführung von Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern und Landeslisten für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode verändert wird.

Die Antragstellerin ist eine politische Partei, die sich an Bundes- und Landtagswahlen beteiligt, ohne derzeit im Bundestag oder im Thüringer Landtag vertreten zu sein.

Im Zuge der Vorbereitungen für eine parteiübergreifend verabredete mögliche Auflösung des am 27. Oktober 2019 gewählten 7. Thüringer Landtages unterzeichnete der damalige, nach seiner Rücktrittserklärung am 8. Februar 2020 geschäftsführende Ministerpräsident Kemmerich die auf § 72 Abs. 3 ThürLWG gestützte „Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020“ (Im Folgenden: Verordnung), die am 6. März 2020 im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt

(S. 89 ff.) veröffentlicht wurde. Die Rechtsverordnung, soweit im vorliegenden Streit erheblich, hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags werden die in den nachstehend genannten Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes vorgesehenen Fristen und Termine wie folgt abgekürzt:

...

5. an die Stelle der in § 23 Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen tritt der Beginn der in Artikel 50 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen genannten Frist,

...

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 23 ThürLWG - Aufstellung von Parteibewerbern - lautet:

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Versammlung.

...

(3) Die Bewerber und die Vertreter werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

...

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

§ 29 Abs. 6 ThürLWG verweist wegen der Aufstellung von Landeslisten u.a. auf § 23 Abs. 1, 3 und 5 ThürLWG.

Art. 50 Abs. 2 ThürVerf lautet:

2) Die Neuwahl wird vorzeitig durchgeführt,

1. wenn der Landtag seine Auflösung mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder beschließt,
2. wenn nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten der Landtag nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlußfassung über den Vertrauensantrag einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

Über den Antrag nach Nummer 1 darf frühestens am elften und muß spätestens am 30. Tag nach Antragstellung offen abgestimmt werden. Die vorzeitige Neuwahl muß innerhalb 70 Tagen stattfinden.

Die Antragstellerin hat am 4. September 2020 beim Thüringer Oberverwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf Außervollzugsetzung des § 1 Ziffer 5 der Verordnung, beantragt.

Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor, dass ihr die angegriffene Regelung verbiete, im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtages Wahlbewerber früher als am 70. Tag vor der Landtagswahl aufzustellen und die gemäß §§ 29 Abs. 1, 20 Abs. 2 ThürLWG von ihr als nicht im Bundestag oder in einem Landtag vertretener Partei verlangten Unterschriften von mindestens 1000 Unterstützern zu sammeln. Da der Zeitpunkt, zu dem die Wahlvorschläge samt Unterschriften vorzulegen sind, auf den 37. Tag vor der Wahl festgelegt sei, bliebe für die Kandidatenaufstellung und die mit der nachfolgenden Unterschriftensammlung zusammenhängenden Aufgaben nur ein Zeitraum von 33 Tagen. Diese Erschwernis werde durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie noch verschärft. Der Verordnung fehle es an Regelungen, diese Einschränkungen auszugleichen. Der angegriffenen Verordnung ermangele es an einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. § 72 Abs. 3 ThürLWG könne nicht Grundlage einer derart massiven Beschränkung des Rechts der Parteien zur Aufstellung der Wahlkreiskandidaten sein. Dafür habe es jedenfalls einer unmittelbaren Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers bedurft. Art. 21 Abs. 1 GG stehe dem ebenfalls entgegen. Auf dieser Grundlage sei allgemein anerkannt, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Wahlperiode die Aufstellung der Kandidaten stattfinden könne, wenn die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode abzusehen sei. Dies sei in Thüringen jedenfalls nach der parteiübergreifenden Abrede zur Durchführung von Neuwahlen am 25. April 2021 der Fall. Es sei zudem fraglich, ob der nur noch geschäftsführend tätige Ministerpräsident befugt gewesen sei, eine Verordnung mit einer derartigen Tragweite zu unterzeichnen.

Die Antragstellerin beantragt,

anzuordnen, dass § 1 Ziffer 5 der Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020 (GVBl. S. 89) bis zur Entscheidung des Gerichts über einen noch zu stellenden Normenkontrollantrag nicht anzuwenden ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist dem Antragsvorbringen entgegengetreten. Der Antrag sei bereits unzulässig. Es fehle der angegriffenen Regelung ein eigenständiger belastender Gehalt, da die angegriffene Fristverkürzung nur der Einhaltung der von Art. 50 Abs 2 Satz 3 ThürVerf vorgegeben 70-Tage-Frist diene und damit keine eigenständige Beschwer enthalte. Die Verordnung sei formell rechtmäßig. Der zurückgetretene Ministerpräsident habe die Regierungsgeschäfte fortführen müssen; von dieser Befugnis sei auch die Unterzeichnung der streitgegenständlichen Verordnung umfasst gewesen. Die Regelung beruhe auf der Ermächtigungsgrundlage des § 72 Abs. 3 ThürLWG, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Wortlaut und Regelungszweck der Norm ließen es nicht zu, die Bewerber- bzw. Vertreterwahlen zu einem vor dem Auflösungsbeschluss liegenden Zeitpunkt durchzuführen. Das Wahlgesetz des Bundes weise bedeutende Unterschiede zu der in Thüringen geltenden Rechtslage auf; dort geltende Grundsätze seien auf die in Folge einer Auflösung des Landtages entstehende Situation nicht ohne weiteres anwendbar.

Der beteiligte Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich nicht geäußert.

Ein bereits am 14. Juli 2020 bei dem Verwaltungsgericht gestellter Antrag, den Landeswahlleiter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr die für die Sammlung der Unterstützerunterschriften erforderlichen Formulare zu übergeben, blieb erfolglos; hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt, die der Senat mit Beschluss vom heutigen Tag zurückgewiesen hat.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

Zwar steht der Zulässigkeit nicht die Regelung des § 50 ThürLWG entgegen, nach der Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Bei der von der Antragstellerin angegriffenen Fristenregelung des § 1 Nr. 5 der Verordnung handelt es sich nicht um eine auf den Einzelfall eines konkreten Wahlverfahrens bezogene Maßnahme, sondern, wie sich auch aus der in §§ 1 und 2 der Verordnung enthaltenen Eingangsformulierung ergibt, um eine abstrakt-generelle Regelung für alle zukünftigen Fälle vorzeitiger Auflösungen des Landtags.

Der Antragstellerin fehlt es aber hinsichtlich der begehrten vorläufigen Außervollziehung der angegriffenen Norm bereits am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis für einen Normenkontrollantrag ist dann auszugehen, wenn sich die Inanspruchnahme des Gerichts als nutzlos erweist, weil der Antragsteller mit der begehrten Entscheidung seine Rechtsstellung nicht verbessern kann. Wann dies der Fall ist, richtet sich im Wesentlichen nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall (BVerwG, Beschluss vom 11. Oktober 2016 - 3 BN 1/15 - juris Rn. 4). Das Erfordernis des allgemeinen Rechtsschutzinteresses soll vermeiden, dass die Gerichte in eine Normprüfung eintreten müssen, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist (BVerwG, Urteil vom 26. November 2011 - 6 CN 1/13 - juris).

Das ist hier der Fall. Die Antragstellerin kann mit diesem Verfahren keine Verbesserung ihrer Rechtsposition erreichen.

Die Antragstellerin will mit ihrem Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO die Außervollziehung der die Fristenregelung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG modifizierenden Bestimmung des § 1 Nr. 5 der angegriffenen Verordnung mit dem Ziel erreichen, die Wahlen für die Aufstellung der Parteibewerber bzw. Landeslisten für die möglicherweise 2021 politisch beabsichtigten Neuwahlen zum Thüringer Landtag

nunmehr - also vor einem Auflösungsbeschluss des Landtags nach Art. 50 Abs. 2 ThürVerf - durchführen zu können.

Fällt aber die angegriffene Regelung weg, würde die dann allein geltende gesetzliche Regelung des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürVerf und § 72 Abs. 3 ThürLWG ersichtlich der von der Antragstellerin erstrebten Möglichkeit vorgezogener Kandidaten- und Listenaufstellung gleichwohl entgegenstehen. Diese regulieren - anders als § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) - die Fristen im Falle vorzeitiger Auflösung des Landtags nicht.

Ungeachtet dessen, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut des anwaltlich gestellten Antrags, die Antragstellerin keine Normerlassklage anstrebt und ungeachtet dessen, ob eine solche Klage im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zulässig wäre, würden diese gesetzlichen Bestimmungen auch dem Erlass einer Verordnung, die es - wie von der Antragstellerin begehrt - erlauben würde, bereits vor dem Beschluss zur Auflösung des Landtages die Wahl der Vertreter, bzw. Wahlkreisbewerber durchzuführen und mit der Sammlung der Unterstützunterschriften zu beginnen, entgegenstehen. Dies ergibt sich aus Folgenden:

Parteien, die sich mit einer Landesliste zur Landtagswahl stellen wollen und die - wie die Antragstellerin - im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten waren, müssen die gemäß §§ 20 Abs. 2, 21 ThürLWG beim Landeswahlleiter einzureichenden Landeslisten mit Wahlbewerbern zusätzlich von 1000 Wahlberechtigten unterzeichnen lassen (§§ 29 Abs. 1, 20 Abs. 2 ThürLWG). Mit der Sammlung der Unterstützerunterschriften für die Landesliste kann erst im Anschluss an die Wahl der Wahlbewerber begonnen werden, da die Aufstellung der zu unterstützenden Liste die Wahl der Bewerber voraussetzt (§§ 29 Abs. 1, Abs. 6, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürLWG). § 23 Abs. 3 ThürLWG enthält dafür neben anderen im Thüringer Landeswahlgesetz bestimmten, der Wahlvorbereitung dienenden Fristen die Vorgabe, dass die Parteien die Wahlen der Bewerber frühestens 39 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 30 Monate nach Beginn der Wahlperiode durchführen dürfen. Den Sonderfall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode regelt Art. 50 Abs. 2 ThürVerf, wonach vorzeitige Neuwahlen dann stattzufinden haben, wenn erstens der Landtag seine Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt oder zweitens nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten ein neuer Ministerpräsident nicht innerhalb von drei Wochen

gewählt wird. Art 50 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf bestimmt, dass nach diesen Ereignissen die vorzeitige Neuwahl des Landtages innerhalb von 70 Tagen stattzufinden hat. Für diesen Fall ermächtigt § 72 Abs. 3 ThürLWG das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium - hier das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales -, die im Thüringer Landeswahlgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

Der dergestalt gezogene rechtliche Rahmen gestattet es nicht, eine Regelung zu schaffen, die es - wie von der Antragstellerin begehrt - erlaubt, die Wahl der Listebewerber und die damit ermöglichte Sammlung von Unterstützerunterschriften bereits vor dem in der angegriffenen Regelung genannten Zeitpunkt des Beginns der in Art. 50 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf genannten Frist von 70 Tagen durchzuführen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Landtagspräsidenten bzw. die Landtagspräsidentin (Linck/Baldus u.a, ThürVerf, 2013, Art. 50 Rn. 24).

Art. 50 Abs. 3 Satz 2 ThürVerf bestimmt damit grundsätzlich, dass alle organisatorischen Voraussetzungen sowohl von staatlicher Seite, als auch von den Parteien innerhalb dieses Zeitraumes geschaffen werden müssen und können. Dem entspricht die Formulierung der Ermächtigungsnorm des § 72 Abs. 3 ThürLWG, nach *der für den Fall* einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode die auf Grundlage dieses Gesetzes bestehenden Fristen durch Rechtsverordnung *abgekürzt* werden können.

Eine dem § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 (BWahlG) entsprechende Regelung, nach der die hier im Streit stehende Frist für die Bewerber- bzw. Vertreterwahlen nicht gilt, existiert im Thüringer Landesrecht nicht. Daraus folgt, dass entgegen der Auffassung der Antragstellerin eine *Befreiung* von der Frist des § 23 Abs. 3 ThürLWG dergestalt, dass eine Wahl der Bewerber oder Vertreter bereits durchgeführt werden kann, wenn sich die Auflösung des Parlamentes abzeichnet, nach der Rechtslage in Thüringen nicht in Betracht kommt (zur bundesrechtlichen Rechtslage dazu Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 21 Rn. 34). Fehlt im geltenden Landeswahlgesetz aber eine gesetzliche Regelung, die den Fristenlauf im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode suspendiert, besteht ein Zwang, von der Ermächtigung des § 72 Abs. 3 ThürLWG Gebrauch zu machen.

Sieht aber die Verfassung einen ab dem Beschluss über die Landtagsauflösung laufenden Zeitraum von 70 Tagen für die Wahlvorbereitung auch der Parteien als ausreichend an, ohne selbst oder im Wahlgesetz eine Ausnahme zu formulieren, ist es von der Ermächtigungsgrundlage des § 72 Abs. 3 ThürLWG nicht gedeckt, den Beginn einer nach dieser Regelung abkürzbaren Frist auf einen vor dem Auflösungsbeschluss des Landtages liegenden Zeitpunkt zu verlegen oder die Frist ganz aufzuheben. Vielmehr schöpft die angegriffene Regelung den zur Verfügung stehenden Rahmen vollständig aus.

Aus der in § 72 Abs. 3 ThürLWG enthaltenen Formulierung, dass die durch das Thüringer Landeswahlgesetz geregelten Fristen und Termine „für den Fall“ der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode abgekürzt werden können, folgt zugleich, dass das Eingreifen der - nicht auf einen konkreten Einzelfall begrenzten - Fristverkürzungsregel aber das Eintreten des konkreten Falles der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode durch einen Fall des Art. 50 Abs. 2 ThürVerf voraussetzt.

Eine andere Sichtweise ist auch verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Die maßgeblich durch die Zeitvorgabe des Art. 50 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf geprägte Auslegung des § 72 Abs. 3 ThürLWG widerspricht insbesondere auch nicht dem den Parteien verfassungsrechtlich verbürgten Recht zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 9 ThürVerf). Mit ihrem Einwand, die mit der Sammlung der Unterschriften verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten erschweren ihr die Mitwirkung in unzulässiger Weise, verkennt die Antragstellerin die Zielrichtung der Regelung des § 29 Abs. 1 Satz ThürLWG. Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Anforderung von Unterstützerunterschriften führt das Bundesverfassungsgericht aus (Beschluss vom 17. Oktober 1990 - 2 BvE 6/90 - BVerfGE 82, 353-383, Rn. 34):

„Sind die Antragstellerinnen an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in ihrem Bereich nicht gelingt, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen, so entspricht der Ausschluss ihrer Wahlbewerbung gerade dem Sinn des Unterschriftenquorums. Es soll insbesondere sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind (vgl. BVerfGE 4, 375 <381>). Dieses Anliegen hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 3, 383; 60, 162 <168>; 71, 81 <96 f.>) als einen zwingenden Grund anerkannt, wie er bei der Gestaltung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften mit Blick auf den Grundsatz der formalen Chancengleichheit Voraussetzung jeder Differenzierung ist (st. Rspr.; vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 29. September 1990 - 2 BvE 1/90, 3/90, 4/90 und 2 BvR

1247/90 - Urteilsdruck S. 21). Im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen muss zumindest eine gewisse Vermutung dafür bestehen, dass hinter jedem Wahlvorschlag in dem jeweiligen Kreis oder Land eine politische Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (vgl. BVerfGE 4, 375 <381 f.>).“

Dass durch die angefochtene Regelung auch im Rahmen der hier zu prüfenden Fristverkürzung eine unüberwindbare Hürde für nicht im Bundestag oder Landtag vertretene Parteien entsteht, vermag der Senat nicht zu erkennen. Der Antragstellerin steht es - wie allen anderen von dieser Anforderung betroffenen Parteien - im Übrigen frei, in Kenntnis des in Aussicht genommenen Wahltermins sowohl die Durchführung der Vertreter- bzw. Bewerberwahlen als auch die im Anschluss vorzunehmende Sammlung der Unterstützerunterschriften soweit vorzubereiten, dass nach dem vorangehenden Beschluss zur Auflösung des Landtags kein Zeitverzug entsteht. Dass durch die gegenwärtige Pandemiesituation zusätzliche Anforderungen zu bewältigen sind, liegt auf der Hand; dies vermag aber die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der, den Maßgaben des Art 50 ThürVerf, 72 Abs. 3 ThürLWG entsprechenden, streitgegenständlichen Regelung nicht in Frage zu stellen.

Kann mithin die Antragstellerin bei Außervollzugssetzung die von ihr gewollte Handlungsfreiheit nicht erlangen, fehlt ihr das Rechtsschutzbedürfnis. Es kann daher dahinstehen, ob und inwieweit die angegriffene Verordnung im Übrigen rechtlichen Zweifeln im Hinblick auf die von der Antragstellerin vorgetragene Bedenken unterliegt. Auch bedarf es hier keiner Klärung der Rechtsfrage, ob § 72 Abs. 2 ThürLWG überhaupt eine abstrakt-generelle Regelung, also ohne Bezug auf einen konkreten Auflösungsbeschluss des Landtags, ermöglicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Zu den von der Antragstellerin zu tragenden Kosten gehören indes nicht die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Vertreters des öffentlichen Interesses, weil die Voraussetzungen des § 162 Abs. 3 VwGO nicht erfüllt sind. Der Beteiligte hat nämlich selbst keinen Sachantrag gestellt und ist somit kein eigenes Kostenrisiko eingegangen (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Demnach entspräche es nicht der Billigkeit, ihm Kostenerstattung zu gewähren.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung ist wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Bathe

Peters

Kirschbaum